



## **Bekanntmachung**

### **Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3871.1/U5 2. TA Leinfelden Bf bis Neuer Markt Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Stuttgart, Linie U5, 2. Teilabschnitt Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt - Anhörung zur Planänderung -**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens U5, 2. TA Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt erfolgte die Auslegung der Planunterlagen nach öffentlicher Bekanntmachung bereits vom 03. Aug. 2020 bis 02. Sept. 2020. Die aufgrund des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung einer

#### **Planänderung im laufenden Planfeststellungsverfahren**

nach §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, dem UVPG – in der alten Fassung (a.F.) - und dem UVwG a.F. beantragt sowie die Genehmigung zum Bau, der Linienführung und Betrieb gemäß §§ 2 und 9 PBefG. In diesem Verfahren finden gemäß § 74 Abs. 2 UVPG die alte Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 gegolten hat, und gemäß § 21 Abs. 2 UVwG die Vorschriften des Teils 2 der am 02.11.2018 geltenden Fassung des UVwG Anwendung.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Verlängerung der Stadtbahn Stuttgart, Linie U5 im 2. Teilabschnitt von Streckenkilometer 4+376 im Bereich der temporären Kehranlagen Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt einschließlich der Kehranlage im Anschluss an die neue Haltestelle mit Gleisende bei Kilometer 5+030. Die Länge der Neubaustrecke beträgt insgesamt 0,66 Kilometer. Im Zuge der Maßnahme wird auch die bisherige Infrastruktur in diesem Abschnitt angepasst sowie am Ende des Neubauabschnittes ein neues Unterwerk zur Stromversorgung der Stadtbahn errichtet.

Um Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu kompensieren, sind trassennahe landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören unter anderem das Umhängen von vorhandenen Nistkästen sowie die Vergrämung und Umsetzung von Zauneidechsen im Rahmen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Im Vergleich zu den bisherigen Planungen wird das Unterwerksgebäude um knapp 10 m nach Osten verschoben, um damit von der Trasse der S-Bahn abzurücken. Um Sperrungen der benachbarten S-Bahnstrecke zu minimieren sind Nacharbeiten für 3 Stunden während etwa 8 Nächten geplant. Für Vögel und

Fledermäuse werden zum Ausgleich Nistkästen bzw. Nisthöhlen am naheliegenden Baumbestand angebracht. Während der Bauphase wird zum zusätzlichen Schutz der Zauneidechsen ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. Auf einer Zwickelfläche westlich des Unterwerksgebäudes soll eine Feldhecke angepflanzt werden.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) besteht für das Vorhaben nach §§ 3a, 3c UVPG a.F. in Verbindung mit Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F.

Die geänderten Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Sondergutachten Tierökologie, Übersichtsbegehung Artenschutz mit Plausibilitätsprüfung und Habitatpotenzialanalyse, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Antrag auf Genehmigung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, landschaftspflegerischer Begleitplan, schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Ausführungen zu elektromagnetischen Feldern, Geotechnischer Bericht, Berichte zu Kampfmittelbeseitigung/Luftbilddauswertung, Altlastenuntersuchung, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG a.F. sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

**von Montag, 02. August 2021 bis Mittwoch, 01. September 2021**

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Schiene sowie im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

**Zusätzlich** werden die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

**von Montag, 02. August 2021 bis Mittwoch, 01. September 2021**

-je einschließlich-

beim Bürgermeisteramt Leinfelden-Echterdingen, Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 13 im Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau, Raum NO 105 (1. Obergeschoss) während der Öffnungszeiten **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00-12.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr

**Hinweis:**

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist **vor Einsichtnahme** in die Planunterlagen eine **telefonische Voranmeldung** unter der Telefonnummer **0711/1600-687** der Stadt Leinfelden-Echterdingen **erforderlich**. Beim Zutritt in die Amtsräume der Stadt Leinfelden-Echterdingen und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Bitte beachten Sie auch die weiteren vom Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau erlassenen Schutzmaßnahmen. Diese werden Ihnen bei der telefonischen Voranmeldung mitgeteilt.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch die Planänderung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**Mittwoch, 15. September 2021**

bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 11 in 70771 Leinfelden-Echterdingen (Echterdingen) bzw. Postfach 100351, 70747 Leinfelden-Echterdingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungster-

min gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Unternehmer nach § 28a Abs. 3 PBefG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Butscher